



*Beratungsgegenstand:*

**Ausweisung des Naturschutzgebietes "Lünsholz" (FFH-Gebiet Nr. 437, Teil des VS-Gebietes V34) durch den Landkreis Celle**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Umweltamt

*Datum*

02.10.2017

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Umweltausschuss (Vorberatung)

*Sitzungstermin*

16.11.2017

*Status*

Ö

Kreisausschuss (Vorberatung)

28.11.2017

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

19.12.2017

Ö

**Sachverhalt:**

Das ca. 170 ha große FFH-Gebiet liegt in der Gemeinde „Südheide“ (Landkreis Celle) sowie zu geringen Anteilen in der Gemeinde Suderburg (Landkreis Uelzen) ca. zwei Kilometer östlich der Ortschaft Unterlüß. Die Zuständigkeit für den Erlass der Schutzgebietsverordnung wurde auf Antrag der Landkreise Celle und Uelzen mit Schreiben vom 4.5.2015 durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz auf den Landkreis Celle übertragen.

Das Gebiet befindet sich zu 100 % in öffentlicher Hand, die Forstflächen werden von den Niedersächsischen Landesforsten bewirtschaftet. Es ist zugleich Teil des Vogelschutzgebietes V 34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“. Der Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung wurde mit den wesentlichen Akteuren wie den Niedersächsischen Landesforsten, dem Landkreis Uelzen, den betroffenen Gemeinden sowie dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz erörtert.

Der Entwurf der Verordnung (Anlage 1) sowie die Anlagen (Anlage 2 – 4) wurden in der Gemeinde Südheide, der Samtgemeinde Suderburg im Landkreis Uelzen und beim Landkreis Celle gem. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG öffentlich ausgelegt. In der Gemeinde Südheide wurde in der Zeit vom 07.07.2017 bis zum 07.08.2017 und in der Samtgemeinde Suderburg vom 11.07.2017 bis zum 11.08.2017 ausgelegt. Das Vorbringen von Bedenken und Anregungen beim Landkreis Celle war im gesamten Zeitraum (07.07.2017 – 11.08.2017) möglich. Im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung sind keine Einwendungen, Bedenken oder Hinweise eingegangen.

Gleichzeitig wurden die betroffene Gemeinde, Samtgemeinde, der Landkreis Uelzen und sonstigen Behörden gem. § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und weitere Träger öffentlicher

Belange (TÖB) zur Stellungnahme aufgefordert. Bei diesem Beteiligungsverfahren sind 28 externe Rückmeldungen eingegangen, einschließlich solcher ohne Bedenken. Die eingegangenen Einwendungen, Hinweise und Anregungen sind in der anliegenden Tabelle (Anlage 5) zusammengestellt. Zu jedem Einwand hat der Landkreis Celle eine Stellungnahme beigefügt sowie ein Entscheidungsvorschlag im Sinne der (Nicht-)Berücksichtigung aufgeführt. Soweit die Berücksichtigung der Einwendung zu einer Anpassung des Verordnungstextes, der Begründung oder der Verordnungskarten geführt hat, sind diese in der Stellungnahme erkennbar.

Da die Verordnung auch den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Uelzen betrifft, ist das Einvernehmen herzustellen. Über die Erteilung des Einvernehmens entscheidet der Kreistag gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

**Beschlussvorschlag:**

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, das Einvernehmen für die geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes „Lünsholz“ durch den Landkreis Celle zu erteilen.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Naturschutzgebietsverordnung „Lünsholz“

Anlage 2 – Begründung zur NSG-VO

Anlage 3 – Übersichtskarte zur NSG-VO

Anlage 4 – Karte zur NSG-VO

Anlage 5 – Synopse zur NSG-VO (Abwägung Einwendungen)

Dr. Blume

## Landkreis Celle – Landkreis Uelzen

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lünsholz“ in der Gemeinde Südheide, Landkreis Celle und der Gemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen vom xxx.xxx.2017**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Uelzen verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lünsholz“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemeinde „Südheide“ (Landkreis Celle) sowie mit geringen Anteilen in der Gemeinde „Suderburg“ (Landkreis Uelzen) ca. zwei Kilometer östlich der Ortschaft Unterlüß.  
Es handelt sich um ein überwiegend aus strukturreichen Buchenwäldern bestehendes Laubwaldgebiet. Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüßmoränen“, die zum Naturraum „Lüneburger Heide“ gehört. Es ist vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Südheide im Landkreis Celle“ bzw. vom LSG „Blaue Berge mit Hardautal“ (Landkreis Uelzen) umgeben. Zuständig sind die Landkreise Celle und Uelzen als untere Naturschutzbehörden jeweils für ihr Gebiet. In dieser Verordnung wird im Weiteren nur „der Landkreis als Naturschutzbehörde“ in der Einzahl verwendet.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Südheide, der Gemeinde Suderburg, dem Landkreis Celle – untere Naturschutzbehörde – und dem Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 437 „Lünsholz“ (DE 3127-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ (DE 3227-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 170 ha.



## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG sind nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt und die Entwicklung von alten bodensauren Buchenwäldern sowie Eichenmischwäldern einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen,
  2. den Erhalt des Naturwaldes „Lüßberg“ als historisch alter Buchenwald mit natürlich ablaufenden Prozessen der Walddynamik, auch zur Erforschung dieser Prozesse,
  3. die Reduzierung des Anteils standortfremder Nadelgehölze und langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
  4. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere – insbesondere der Fledermäuse, der Vögel, der Totholzkäfer – und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  5. den Erhalt und die Entwicklung der wertbestimmenden und maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten gem. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Verordnung.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Nr. 437 „Lünsholz“ sowie als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes V34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
1. **9110 Hainsimsen-Buchenwälder**, mit ihren charakteristischen Arten als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis frischen Standorten, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, lebensraumtypischen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur sowie einem hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz, einer typischen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern, im Bereich des Naturwaldes als dauerhaft ungenutzte Waldfläche (Prozessschutz),
  2. **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**, mit ihren charakteristischen Arten als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen Standorten, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, lebensraumtypischen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur sowie einem hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz, einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern.
- (4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände



1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes des Schwarzstorches, durch Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Bruthabitate, insbesondere Förderung von Altholzbeständen, Schutz der Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezonen im weiteren Umfeld um die Horstbäume),
2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten des Anhang I (Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie), die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
  - a) Raufußkauz, durch Erhalt oder Entwicklung störungsarmer strukturreicher Wälder einschließlich Lichtungen und Schneisen als Jagdhabitate in räumlicher Vernetzung ohne weitere Zerschneidung durch Straßen und Wege, mit einer ausreichenden Anzahl an Altholzbeständen und Höhlenbäumen sowie deckungsreichen Tageseinständen in der Nähe zum Bruthabitat,
  - b) Schwarzspecht, durch Erhalt oder Entwicklung strukturreicher Wälder einschließlich Lichtungen und Schneisen, mit ausreichender Anzahl eng vernetzter Alt- und Totholzinseln sowie Höhlenbäumen, von Nahrungshabitaten (z. B. Totholz, Baumstubben) sowie von Ameisenlebensräumen.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint oder an Schleppleinen laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben,
  5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  9. den Wasserhaushalt innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes zu ändern, soweit nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
  - (3) Die Nutzung oder Bewirtschaftung der Flächen des Naturwaldes (siehe Anlage 2) unterbleibt zugunsten des Prozessschutzes.
  - (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG sind zu beachten.



## § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete des Landkreises als Naturschutzbehörde sowie seiner Beauftragten zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
    - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung des Landkreises als Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung durch die Niedersächsischen Landesforsten sowie deren Beauftragte unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung; für alle anderen mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde,
  3. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde,
  4. das Betreiben unbemannter Luftfahrtsysteme oder unbemannter Luftfahrzeuge im NSG mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde,
  5. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher dem Landkreis als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und ausschließlich mit milieugeeignetem Material erfolgt; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
  6. der Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde und ausschließlich mit milieugeeignetem Material,
  7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen dem Landkreis als Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Umsetzung angezeigt wurden sowie
  8. die Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte; die Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten durch Andere bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die **keinen** der wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 9110 oder 9190 darstellen oder kein Naturwald sind (siehe Anlage 2), soweit
  1. Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Waldfläche erfolgen,
  2. Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume



- erfolgen,
3. ein Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 1 ha mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde erfolgt,
  4. kein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie keine Umwandlung von Laub- in Nadelwald erfolgt,
  5. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten unterbleibt und
  6. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde erfolgt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis als Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen ohne den Naturwald, die **einen der wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 9110 oder 9190** (siehe Anlage 2) darstellen,
1. soweit
    - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; zu Zwecken der Verjüngung der Eiche ist die Schaffung zusammenhängender Blößen bis 0,5 ha sowie eine lockere Schirmstellung zur Einleitung von Eichen-Naturverjüngung mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde möglich,
    - b) bei einer Neuanlage die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben; eine Abweichung bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde,
    - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
    - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde erfolgt; artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
    - e) eine Düngung unterbleibt,
    - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
    - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
    - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde erfolgt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis als Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
    - i) Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen,
  2. zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den **Erhaltungszustand „B“ oder „C“** (siehe Anlage 2) aufweisen, soweit
    - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen



- Eigentümers erhalten bleibt oder – falls derzeit nicht vorhanden – entwickelt wird; als Altholz gelten Bäume, die regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und / oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen,
- bb) anteilig je Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben hiervon unberührt,
  - cc) anteilig je Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von geeignetem Totholz dessen Entstehung ermöglicht werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - dd) der Anteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypenfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn der Anteil unter 80 % liegt, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt wird,
- b) bei künstlicher Verjüngung
- aa) auf den Flächen der Lebensraumtypen 9190 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die lebensraumtypischen Hauptbaumarten Stieleiche und Traubeneiche,
  - bb) auf den Flächen des Lebensraumtyps 9110 mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
- (5) Abweichend von Abs. 3 und 4 sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis als Naturschutzbehörde oder mit dessen Zustimmung erstellt worden ist.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:  
Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde.
- (7) In den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen ist eine erforderliche Zustimmung vom Landkreis als Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.





## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis als Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann der Landkreis als Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die Durchführung von Maßnahmen, die in einem mit Zustimmung der Naturschutzbehörde von den Niedersächsischen Landesforsten erstellten Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, erfolgt auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten vorrangig durch diese durch eine eigenverantwortliche Umsetzung.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch den Landkreis als Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (3) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt, Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen sowie
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.



- (2) Die in § 7 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Niedersächsischen Landesforsten,
  2. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landkreises als Naturschutzbehörde,
  3. freiwillige Vereinbarungen und
  4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle und im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft.

#### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, beim Landkreis als Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

**Landkreis Celle  
Der Landrat**

## Landkreis Celle – Landkreis Uelzen

### **Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lünsholz“ in der Gemeinde Südheide, Landkreis Celle und der Gemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen vom xxx.xxx.2017**

#### **Verpflichtung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes**

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie<sup>1</sup> vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“, bestehend aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie sind der Landkreis Celle und der Landkreis Uelzen verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz<sup>2</sup>) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). In Bezug auf das FFH-Gebiet „Lünsholz“ erfolgt die hoheitliche Sicherung über eine Ausweisung als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG. Das Gebiet erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Besonders hervorzuheben sind die besondere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist auch deshalb erforderlich, weil ein Betretungsverbot notwendig ist, um die lebensraumtypischen Arten sowie die wertbestimmenden und die weiteren maßgeblichen Vogelarten des Vogelschutzgebietes (s.u.) vor Störungen zu schützen. Die Sicherung über ein Naturschutzgebiet entspricht zudem den gemeinsamen Runderlassen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298) und zu „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1300).

Das rund 170 ha große NSG ist identisch mit dem FFH-Gebiet Nr. 437 „Lünsholz“ (DE 3127-332). Grundlage der Abgrenzung des NSG ist die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erarbeitete und mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmte Präzisierung der Grenzen des FFH-Gebietes Nr. 437 „Lünsholz“ im Maßstab 1:5.000 (Schreiben des NLWKN vom 08.11.2013). Diese wurde unverändert übernommen.

Zudem liegt das NSG vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ (DE 3227-401). Die übrigen Teile des insgesamt rund 8.500 ha großen und die drei Landkreise Celle, Gifhorn und Uelzen betreffenden Vogelschutzgebietes V34 werden durch andere Schutzgebiete gesichert.

Das FFH-Gebiet befindet sich zu 100 % im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten.

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie am 13.05.2013

<sup>2</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434)



## Schutzzweck und Erhaltungsziele

Neben dem allgemeinen Schutzzweck gemäß §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG dient die Unterschutzstellung dem Erhalt und der Entwicklung alter bodensaurer Buchenwälder sowie Eichenmischwälder einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen. Der Anteil standortfremder Nadelgehölze soll reduziert werden.

Im NSG liegt der vom Nds. Landwirtschaftsministerium auf Flächen der Nds. Landesforsten ausgewiesene rund 29 ha große Naturwald „Lüßberg“ (Ausweisung 1974, Erweiterung 1996). Er wurde zum Schutz und zur Erforschung natürlich ablaufender Prozesse der Wald-dynamik von Buchenwäldern aus der Bewirtschaftung entlassen. Der Erhalt des Naturwaldes als dauerhaft ungenutzte Waldfläche ist Schutzzweck des NSG.

Das NSG umfasst verschiedene Waldlebensräume, von denen die FFH-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) und 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) eine besondere Bedeutung haben und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind.

Der im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistete und gemäß Meldung an die EU vom Januar 2005 für das Gebiet als wertbestimmend angegebene Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) konnte im Rahmen einer gezielten „Kartierung von Käferarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im FFH 437 Lünsholz“ (Theunert 2015, Gutachten im Auftrag des NLWKN) nicht nachgewiesen werden. Der Gutachter kommt zudem zu dem Ergebnis, dass im Lünsholz die Lebensraumbedingungen für den Hirschkäfer derzeit nicht geeignet sind, da „keine morschen, großen Wurzelstöcke (von Eiche oder Buche) in lichter Exposition vorhanden“ seien (Theunert 2015: 17). Der NLWKN hat im Rahmen der Aktualisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Lünsholz den Hirschkäfer nicht mehr als signifikant eingestuft. Dem wird in der NSG-Verordnung gefolgt. Der Hirschkäfer ist kein Erhaltungsziel.

Die Erhaltungsziele für die im NSG liegenden Teile des Vogelschutzgebietes V34 sind Schwarzstorch als wertbestimmende Art sowie Raufußkauz und Schwarzspecht als weitere maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes. In Bezug auf den Schwarzstorch besitzt das Gebiet ausschließlich die Funktion eines (potenziellen) Brutgebietes. Hier wird der durch die Vogelschutzwanne im NLWKN vorgenommenen gebietsspezifischen Konkretisierung der Erhaltungsziele gefolgt.

## Verbote

Die NSG-VO weist in § 3 Abs. 1 auf den gesetzlich vorgeschriebenen Verbotstatbestand nach § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG hin. Danach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es gilt somit im NSG ein generelles Veränderungsverbot, das grundsätzlich jede Veränderung des Gebiets oder seiner Teile umfasst. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im Naturschutzgebiet, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Für Natura 2000-Gebiete sind auch Pläne oder Projekte, die zwar außerhalb realisiert werden, aber erhebliche Beeinträchtigungen im Gebiet auslösen können, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen und ohne Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG unzulässig.

Zusätzlich zu dem generellen Veränderungsverbot werden in § 3 Abs. 1 S. 2 der NSG-VO einzelne verbotene Handlungen aufgezählt. Diese konkrete Aufzählung von Verbotstatbeständen ist nicht abschließend, sondern beispielhaft.



Die Verbote gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 6 der NSG-VO dienen der Beruhigung des Gebietes und sollen Veränderungen und Störungen unterbinden. Unter § 3 Abs. 1 Nr. 4 der NSG-VO fallen unbemannte Flugobjekte (z. B. Flugmodelle und Drohnen). Eine abschließende Auflistung aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklungen ist nicht möglich. Von unbemannten Flugobjekten gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden. Für spezielle Untersuchungen kann der Betrieb von Flugmodellen oder Drohnen notwendig sein. Daher ist das Betreiben unbemannter Luftfahrtsysteme oder unbemannter Luftfahrzeuge im NSG nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSG-VO mit Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde freigestellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO sind z. B. Großveranstaltungen im Naturschutzgebiet verboten, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Ausnahme nach der Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 3 der NSG-VO vorgesehen, wenn durch die Durchführung der Veranstaltung keine Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung des NSG zu befürchten ist.

§ 3 Abs. 1 Nr. 8 NSG-VO verbietet das Ausbringen von Pflanzen und Tieren, insbesondere von solchen Arten, die als nicht heimisch, gebietsfremd oder invasiv gelten. Sofern im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft jedoch nicht heimische oder gebietsfremde Baumarten, die nicht invasiv oder potenziell invasiv sind, ausgebracht werden, ist dies nach § 4 Abs. 3 NSG-VO auf den Waldflächen, die keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp darstellen oder kein Naturwald sind, freigestellt. Es wird auf die „Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz verwiesen.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 der NSG-VO ist es untersagt, den Wasserhaushalt innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes zu ändern, soweit nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht ausgeschlossen werden können. Es besteht die Gefahr, dass es hierdurch zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen kommt. Temporäre Entwässerungsmaßnahmen im Zuge der Kulturvorbereitung und –sicherung sind davon freigestellt, sofern diese im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 4 Abs. 3 und 4 NSG-VO erfolgen. Die Unterhaltung von Wegeseitengräben ist als Bestandteil der Wegeunterhaltung freigestellt. Im Einvernehmen mit den Niedersächsischen Landesforsten wird in der Verordnung festgeschrieben, dass die Nutzung oder Bewirtschaftung der Flächen des Naturwaldes zugunsten des Prozessschutzes unterbleibt. Da es Ziel ist, den Naturwald als dauerhaft ungenutzte Waldfläche der natürlichen Waldentwicklung zu überlassen, sollen auch pflegende Eingriffe ausgeschlossen werden.

§ 3 Abs. 2 der NSG-VO bezieht sich auf das gesetzlich geregelte Betretensverbot gem. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG<sup>3</sup>. Das Wegegebot ist zentraler Bestandteil des Naturschutzgebietes, um abseits der vorhandenen Wege störungsarme Bereiche für die schutzwürdigen und schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten des Gebietes zu sichern. Hierunter fällt der besonders störungsempfindliche Schwarzstorch, der derzeit im Gebiet nicht brütet, aber gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 NSG-VO wertbestimmend ist, aber z.B. auch der Raufußkauz (§ 2 Abs. 4 Nr. 2.a) NSG-VO). Das Erfordernis des Wegegebotes ergibt sich somit aus dem Schutzzweck. Das Wegegebot ist auch nicht unverhältnismäßig, da durch die gute Wegeerschließung das Gebiet weiterhin nutzbar für Erholungssuchende bleibt und im direkten Umfeld in großem Umfang Wälder ohne ein Wegegebot vorhanden sind. Der zweite Satz des § 3 Abs. 2 konkretisiert den Begriff Wege und stellt somit klar, dass z. B. Waldschneisen als freigeschnittene unbefestigte Linien, die vorrangig der Waldeinteilung, dem Holztransport, der

<sup>3</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)



Waldbrandverhütung oder dem Jagdbetrieb dienen, keine Wege sind.

## Freistellungen

Von den Verboten in § 3 Abs. 1 und 2 der NSG-VO gibt es bestimmte Freistellungen. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte erfahren keine Einschränkungen bei dem Betreten des Gebietes zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstückes. Dies gilt auch für Bedienstete von Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Freigestellt sind außerdem Maßnahmen und Handlungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Vorgaben des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde. Ebenfalls freigestellt ist das Betreten des Gebiets zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung durch die Niedersächsischen Landesforsten. Wie bei allen Freistellungen zum Betreten und Befahren umfasst die Freistellung auch die bezweckten Handlungen. Die Nutzung von Flächen im Rahmen einer zustimmungspflichtigen Veranstaltung Dritter ist nur bei Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Belangen (FFH-Verträglichkeit, Schutzzweck des NSG) möglich und Bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO). Eine entsprechende naturschutzrechtliche Zustimmung ersetzt keine privatrechtliche Betretensgenehmigung des Eigentümers. Darauf wird in der Zustimmung hingewiesen.

Als milieugeeignetes Material i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 NSG-VO gelten basenarme und kalkfreie Substrate wie Quarzit, Porphyry, Sand und basenarmer Kies. Das bei der Wegeunterhaltung oder -instandsetzung überschüssige Material darf nicht im Wegeseitenraum abgelagert werden.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 NSG-VO ist die Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte freigestellt. Somit ist keine Zustimmung erforderlich, wenn die NLF oder von ihr Beauftragte tätig werden. Die Zustimmungspflicht für „Andere“ stellt sicher, dass bei etwaigen Dritten, die gegen invasive Arten vorgehen wollen, eine Prüfung erfolgt, ob und wie die Maßnahme erfolgen soll. Zudem werden in der Zustimmung weitere Vorgaben gemacht – wie beispielsweise zum Betreten und zur Abstimmung mit dem Eigentümer.

Nach § 4 Abs. 3 der NSG-VO ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gem. § 11 NWaldLG<sup>4</sup> i. V. m. § 5 Abs. 3 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt, sofern diese Flächen keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen darstellen und nicht Naturwald sind. Der Holzeinschlag und die Pflege sind mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem ha Waldfläche freigestellt. Auf diesen Flächen ist gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 der NSG-VO die Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume vorgesehen. Dabei sind Horstbäume Bäume mit Horsten von Großvögeln wie Greifen, Eulen oder Kolkraben und Stammhöhlenbäume Bäume mit erkennbaren, von Spechten angelegten oder durch das Ausfaulen/Ausbrechen von Starkästen und Stammabschnitten entstandenen Stammhöhlen.

Nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 b) NSG-VO ist bei einer Neuanlage von Feinerschließungslinien ein Mindestabstand von 40 m der Gassenmitten zueinander einzuhalten. Das bereits bestehende Gassennetz darf somit unabhängig vom Mindestabstand erhalten und genutzt werden.

Für die das FFH-Gebiet wertbestimmenden Wald-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-

---

<sup>4</sup> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 475)



Buchenwälder) und 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) werden in § 4 Abs. 4 der NSG-VO Bewirtschaftungsvorgaben gemäß dem Erlass zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“<sup>5</sup> sowie dem Erlass zum „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“<sup>6</sup> gemacht. Diese Freistellungen werden teilweise „anteilig je Hektar“ festgesetzt. D.h., wenn nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 a) bb) drei Altholzbäume anteilig je Hektar als Habitatbäume dauerhaft markiert werden müssen, sind ab 1/3 Hektar LRT-Fläche ein und ab 2/3 Hektar zwei Altholzbäume usw. als Habitatbäume dauerhaft zu markieren. Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 cc) der NSG-VO sind beim Fehlen von geeignetem Totholz zusätzlich zu den Habitatbäumen auf einer Fläche mit dem Erhaltungszustand „B“ oder „C“ zwei „Totholzanker“ zu markieren und zu belassen. Eine Markierung der Habitatbäume ist dauerhaft anzubringen bzw. in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

In der maßgeblichen Schutzgebietskarte (Anlage 2 der Verordnung) erfolgt die lagegenaue Darstellung der Lebensraumtypen 9110 und 9190, für die die Bewirtschaftungsauflagen des § 4 Abs. 4 gelten. Grundlage ist das Ergebnis der Basiserfassung von 2015. Für den Naturwald, der weitgehend dem Lebensraumtyp 9110 (Erhaltungszustand A – hervorragende Ausprägung) entspricht, erfolgt in der maßgeblichen Schutzgebietskarte keine Darstellung des Lebensraumtyps, da hier die Nutzung oder Bewirtschaftung zugunsten des Prozessschutzes unterbleibt.

Die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie der dauerhafte Nutzungsverzicht der Waldflächen des Naturwaldes dienen auch dem Erhalt und der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der wertbestimmenden und der sonstigen maßgeblichen Vogelarten des Vogelschutzgebietes (Schwarzstorch, Raufußkauz, Schwarzspecht, s.o.). Ergänzende bzw. weitergehende Beschränkungen sind nicht erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 5 der NSG-VO sind abweichend von Abs. 3 und 4 Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan festgelegt sind, der vom Landkreis als Naturschutzbehörde oder mit dessen Zustimmung erstellt worden ist. Werden die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 beachtet, ist dementsprechend ein Bewirtschaftungsplan nicht erforderlich.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung grundsätzlich freigestellt. Die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (z. B. die Anlage von Futterplätzen) bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde. Dies stellt sicher, dass diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Das Mitführen von Hunden ist bei der ordnungsgemäßen Jagd nach § 4 Abs. 6 NSG-VO freigestellt.

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden, da sich das Gebiet vollständig im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten befindet, i. d. R. nach Maßgabe des Bewirtschaftungsplanes durch die Landesforsten durchgeführt.

### **Ordnungswidrigkeiten**

<sup>5</sup> Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298)

<sup>6</sup> Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 (Nds. MBl. 40/2015 S. 1300)



Zu den Ordnungswidrigkeiten zählt auch die nachhaltige Störung aus § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. In § 3 dieser Verordnung werden Tatbestände genannt, die diese nachhaltige Störung verursachen können wie z. B. die Störung durch Lärm in § 3 Abs. 1 Nr. 2.

**Landkreis Celle**

**Der Landrat**



# Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

Anlage 1

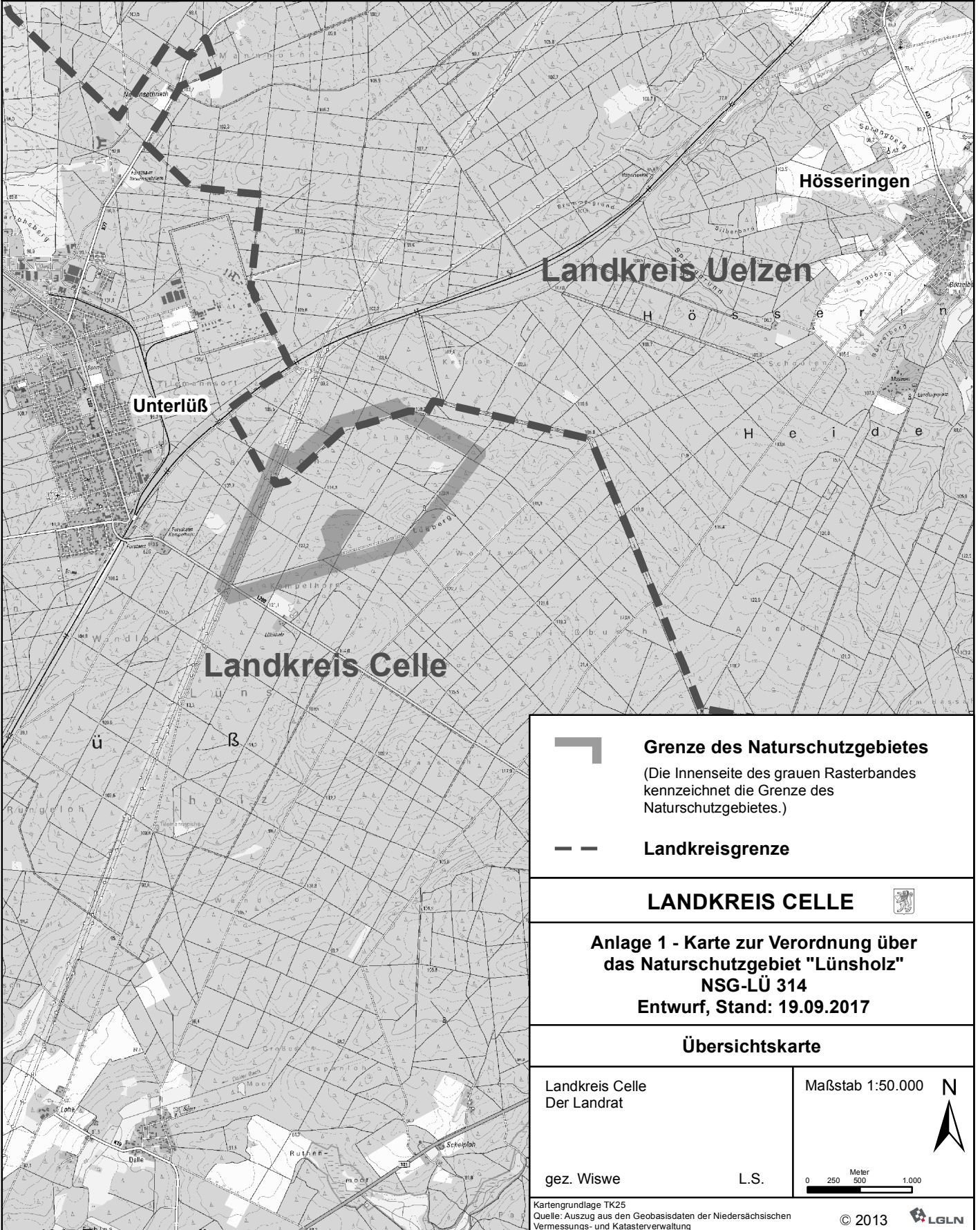
"Lünsholz"

NSG-LÜ 314

Entwurf, Stand: 19.09.2017

Landkreis Celle  
 Gemeinde Südheide  
 Gemarkung Unterlüß

Landkreis Uelzen  
 Gemeinde Suderburg  
 Gemarkung Räber



**Grenze des Naturschutzgebietes**

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)



**Landkreisgrenze**

**LANDKREIS CELLE**



**Anlage 1 - Karte zur Verordnung über  
 das Naturschutzgebiet "Lünsholz"  
 NSG-LÜ 314**

Entwurf, Stand: 19.09.2017

**Übersichtskarte**

Landkreis Celle  
 Der Landrat

Maßstab 1:50.000

N



gez. Wiswe

L.S.



Kartengrundlage TK25

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2013




Anlage 2



Karte zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
"Lünsholz"  
NSG-LÜ 314  
Entwurf, Stand: 19.09.2017


Landkreis Celle  
Gemeinde Südheide  
Gemarkung Unterlüß

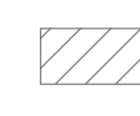
Landkreis Uelzen  
Gemeinde Suderburg  
Gemarkung Räber

 **Grenze des Naturschutzgebietes**  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des  
Naturschutzgebietes.)

**Nutzungsauflagen für FFH-Lebensraumtypen  
der Wälder**

-  9110 Erhaltungszustand B/C  
(siehe § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2)
-  9190 Erhaltungszustand B/C  
(siehe § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2)

 **Naturwald "Lüßberg"**  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des  
Naturwaldes.)

 Verbot der Nutzung oder  
Bewirtschaftung zugunsten des  
Prozessschutzes  
(siehe § 3 Abs. 3)

 **Landkreisgrenze**

**LANDKREIS CELLE** 

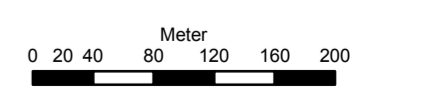
**Anlage 2 - Karte zur Verordnung über das  
Naturschutzgebiet "Lünsholz"  
NSG-LÜ 314  
Entwurf, Stand: 19.09.2017**

Landkreis Celle  
Der Landrat

Maßstab 1:5.000

gez. Wiswe

L.S.



Kartengrundlage AK5  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Messungs- und Katasterverwaltung

© 2010 





ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
<b>1.</b>	<b>Kommunen</b>		
1.1.	<b>Gemeinde Südheide</b> Keine Bedenken oder Anregungen	/	Kenntnisnahme
1.2.	<b>Samtgemeinde Suderburg</b> Keine Bedenken oder Anregungen	/	Kenntnisnahme
1.3.	<b>Landkreis Uelzen</b> Gegen die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Lünsholz“ bestehen seitens des Landkreises Uelzen keine Bedenken.  Seitens des Kreisbrandmeisters und der Abschnittsleiter gab es folgende Anregungen: Es besteht die Notwendigkeit einer Verkehrssicherungspflicht auf den ausgewiesenen Wegen. Durch Windbruch liegende Bäume müssen zeitnah geräumt werden, um im Falle eines Waldbrandes die schnelle Erreichbarkeit des Schadensortes zu gewährleisten.	/	Kenntnisnahme
		Die Schutzgebietsverordnung greift in die Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht nicht ein. Entsprechende Maßnahmen sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2.c) NSG-VO freigestellt.	Kenntnisnahme
<b>2.</b>	<b>Behörden</b>		
2.1.	<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b> Keine Anregungen und Bedenken.	/	Kenntnisnahme
2.2.	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b> Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Am westlichen und am südlichen Rand des Plangebiets verlaufen Erdgastransportleitungen der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG und der EGM Erdgas Münster GmbH. Bitte beachten Sie, dass im Bereich von Leitungen Schutzstreifen zu beachten sind, die von Bebauung und tief wurzelnden Pflanzen freizuhalten sind. Bitte kontaktieren Sie die o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.	/	Kenntnisnahme
		Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt	Es besteht kein Änderungsbedarf.
			Ablehnung



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
	<p>Stellung genommen: Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe,...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes: „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.“ Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	Das Betreten und Befahren sowie die Handlungen und Nutzungen durch Bedienstete von Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlichen Aufgaben dieser Behörden sind gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 2.b) NSG-VO freigestellt.	
2.3.	<p><b>Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen</b> Gegen die geplante Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lünsholz“ gibt es seitens des Katasteramtes Celle keine Bedenken.</p>	/	Kenntnisnahme
2.4.	<p><b>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Im Wirkungsbereich des o.g. Verfahrens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.</p>	/	Kenntnisnahme
2.5.	<p><b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b> Die Ausweisung eines Teiles des Naturschutzgebiets „Lünsholz“ als dauerhaft ungenutzten Naturwald und die Wahl des Schutzes als Naturschutzgebiet begrüße ich aus fachbehördlicher Sicht sehr. Folgende Aspekte bitte ich bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfes sowie des Kartenentwurfes zu berücksichtigen</p>	/	Kenntnisnahme



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
	<p><b>1) Fachbehördliche Stellungnahme</b>  <b>Schutzzweck</b>  <b>§ 2 Abs. 3 Nr. 2</b>            Ich empfehle analog zu § 2 Abs. 3 Nr. 1 auch hier die Formulierung „<i>standortgerechten lebensraumtypischen Baumarten</i>“ zu wählen, um die Einheitlichkeit innerhalb des Verordnungstextes zu wahren.</p>	<p>Die Verordnung wird in § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 auf Grundlage des Erlasses „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ wie folgt angepasst.</p> <p>1. <b>9110 Hainsimsen-Buchenwälder</b>, mit ihren charakteristischen Arten als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis -frischen Standorten, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, <b>standortgerechten lebensraumtypischen Baumarten</b>, [...]</p> <p>2. <b>9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche</b>, mit ihren charakteristischen Arten als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen Standorten, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, <b>standortgerechten autochthonen lebensraumtypischen Baumarten</b>, [...]</p>	tlw. Annahme
	<p><b>Freistellungen</b>  <b>§ 4 Abs. 2 Nr. 5</b>            Ich empfehle, den folgenden Satz aufzunehmen: „<i>Die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf Waldrändern ist unzulässig.</i>“ Dies würde der UNB eine Möglichkeit einräumen unabhängig von der Abfallbehörde zu handeln, falls eine solche Ablagerung stattfindet.</p>	<p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt:</p> <p><b>Das bei der Wegeunterhaltung oder -instandsetzung überschüssige Material darf nicht im Wegeseitenraum abgelagert werden.</b></p>	Annahme
	<p><b>§ 4 Abs. 3</b>            Ich empfehle „<i>oder <u>kein</u> Naturwald sind</i>“ zu schreiben, da die Formulierung damit deutlicher wird.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und § 4 Abs. 3 entsprechend angepasst.            § 4 Abs. 3            (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft</p>	Annahme



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
		schaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die <b>keinen</b> der wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 9110 oder 9190 darstellen oder <b>kein</b> Naturwald sind (siehe Anlage 2), soweit [...]	
	<b>§ 4 Abs. 3 Nr. 6</b> Ich weise darauf hin, dass ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Möglichkeit unterbleiben sollte.	Ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ist nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 bzw. Abs. 4 Nr. 1.h) i.V.m. Abs. 7 NSG-VO zustimmungspflichtig. Nur bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen wird die Zustimmung auch erteilt.	Kenntnisnahme
	<b>2) Gewässerkundlicher Landesdienst</b> Aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes bestehen keine Bedenken zur geplanten Ausweisung des Naturschutzgebietes „Lünsholz“.	/	Kenntnisnahme
2.6.	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b> Die Belange der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden – werden mit der Zuständigkeit für die Landesstraße L 280 Müden/Örtze – Hankensbüttel berührt. Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen gegen die Ausweisung des o.g. Naturschutzgebietes grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Anregungen und Hinweise der Anlage „Vermerk: Stellungnahme TÖB-Beteiligung“ von Frau Marquardt beachtet werden. Nach Ausweisung bitte ich um Übersendung von jeweils einer Ausfertigung der Verordnung an den Geschäftsbereich Verden sowie an die Straßenmeisterei Celle, Bremer Weg 197 in 29223 Celle. Vermerk:	/	Kenntnisnahme
	Bei der Prüfung der dargelegten Unterlagen hat sich gezeigt, dass die Straßenan-	Die L 280 (Straße und Bankett) und der parallel zur	Ablehnung



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
	<p>lage der Landesstraße L 280 angrenzend des Gebietes zum Entwurf der NSG-VO liegt. Die Prüfung hat mitunter gezeigt, dass gemäß Artikel 1, § 3 „Verbote“ des vorliegenden Verordnungsentwurfes bestimmte Handlungen/Nutzungen eingeschränkt werden:</p> <p>Absatz 1 4) eingeschränkter Einsatz von Drohnen</p> <p>Absatz 2 Eingeschränktes Betretensrecht.</p> <p>Zu den oben aufgeführten Punkten aus § 3 „Verbote“ sind m.E. in § 4 „Freistellungen“ folgende Punkte gerade im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Straße im Zuständigkeitsbereich der NLSTBV-GB VER als freizustellen aufzunehmen:</p> <p>4) uneingeschränkter Einsatz von Drohnen bei bspw. erforderlichen Verkehrszählungen, Bestandvermessungen u.ä.</p> <p>Absatz 2 m. E. in § 4 (2) 2 c enthalten.</p>	<p>Landesstraße verlaufende Radweg sind nicht Teil des Schutzgebietes. Der Einsatz von Drohnen durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für die dargelegten Aufgaben wird hier durch die vorliegende NSG-VO nicht beschränkt.</p> <p>Das Betreiben von Drohnen im Schutzgebiet bedarf gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSG-VO der vorherigen Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde.</p>	
	<p>Zudem ist in Anlage 2 der Bereich nördlich der L 280 (Abs. 50 / St. 1.380) als FFH-Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) ausgewiesen. Dieser Bereich mit zwei Zufahrten und einem Parkplatz sollte nicht als FFH-LRT 9110 dargestellt werden.</p>	<p>Bei dem FFH-Lebensraumtyp 9110 handelt es sich um einen besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bestandteil des Schutzgebietes. Seine Darstellung in der Karte ist im Sinne des Bestimmtheitsgebotes erforderlich. Durch die Freistellungen insbesondere der Verkehrssicherungspflicht (§ 4 Abs. 2 Nr. 2.c) NSG-VO) wird sichergestellt, dass die Zufahrten und der Parkplatz in ihrer Funktion und Nutzbarkeit durch das Schutzgebiet nicht beschränkt werden.</p>	<b>Ablehnung</b>
	<p>Weiterhin erfolgt die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten auf der hier betroffenen Landesstraße hoheitlich durch die hierfür zuständige Behörde, hier durch die NLSTBV-GB VER, in Eigenverantwortung, d.h. die in § 4 (7) aufgeführte erforderliche Zustimmung vom Landkreis als zuständige Naturschutzbehörde zur Holzentnahme trafen hierbei m. E. nicht. Entsprechende gesetzliche Regelungen</p>	<p>Die L 280 (Straße und Bankett) und der parallel zur Landesstraße verlaufende Radweg sind nicht Teil des Schutzgebietes. Die von der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hier durchzuführenden Aufgaben werden durch die vorliegende NSG-</p>	<b>Ablehnung</b>



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
	<p>hierzu finden sich bereits u.a. im BNatSchG/NAGBNatSchG. Weiterhin ist bezogen auf diese Maßnahmen für die Straßenbauverwaltung Niedersachsen zum Einen das Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst Teil: Grünpflege, 2006 als auch zum Anderen die ZTV Baum-StB 04 und damit die hierin enthaltenen Regelungen zu Gehölzschnitt bzw. Baumpflegearbeiten bindend. Schlussendlich ist die Straßenbauverwaltung generell von den dargelegten Auflagen des vorliegenden VO-Entwurfes innerhalb ihrer Zuständigkeit und bezogen auf ihren öffentlich-rechtlichen als auch hoheitlichen Auftrag zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung, Erhaltung, Unterhaltung und Nutzung der öffentlichen Verkehrswege freizustellen.</p>	VO nicht beschränkt. Zudem sind grundsätzlich alle Handlungen der Verkehrssicherungspflicht (§ 4 Abs. 2 Nr. 2.c) NSG-VO) freigestellt und gemäß § 4 Abs. 9 NSG-VO bleiben alle bestehenden rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt.	
2.7.	<p><b>Niedersächsische Landesforsten</b> Zu dem o. a. Verordnungsentwurf nehmen wir sowohl als Träger öffentlicher Belange als auch als betroffener Eigentümer gleichlautend Stellung. Aus Waldsicht teilen wir Folgendes mit: Grundsätzlich merken wir an, dass die Begründung zur Verordnung hauptsächlich die geplanten Verordnungsinhalte wiedergibt, jedoch nur ausnahmsweise konkrete Gründe nennt, warum die jeweilige Regelung für erforderlich erachtet wird. Einige unten näher aufgeführte Vorschriften sind daher inhaltlich nicht nachvollziehbar. Zu den Regelungen im Einzelnen:</p>		
	<p><u>Redaktioneller Hinweis zur Präambel</u> Das aktuelle BNatSchG datiert vom 30.06.2017.</p>	Die Präambel und die Begründung werden angepasst und der aktuelle Stand des BNatSchG eingefügt.	<b>Annahme</b>
	<p><u>§ 2 (2)</u> Wir bitten, grundsätzlich den Begriff „wertbestimmend“ (im Sinne des Unterschutzstellungserlasses) anstelle von „maßgeblich“ zu verwenden.</p>	Die Muster-Verordnung für Naturschutzgebiete des Landes, die auch den sogenannten Sicherungserlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ berücksichtigt, sieht die Formulierung „maßgebliche Lebensraumtypen und Arten“ vor. Es besteht kein Grund, hiervon abzuweichen.	<b>Ablehnung</b>





ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
	<p><u>§ 2 (3)</u>            Wir schlagen vor, den Begriff „standortheimische Baumarten“ anstelle von „standortgerechten, autochthonen Baumarten“ zu verwenden.            Der Begriff ‚standortheimisch‘ umfasst alle Baumarten, die an den jeweiligen Standort angepasst sind und Mitglieder der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes sind. Es handelt sich also um Arten, die nach der Eiszeit auf natürlichem Wege in die naturräumliche Region eingewandert sind. Standortgerecht können dagegen auch weitere Baumarten sein. Dem widerspricht jedoch der angefügte Begriff „autochthon“, der wiederum nur heimische Arten bzw. Rassen meint.</p>	<p>Die Verordnung in § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 wird auf Grundlage des Erlasses „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ wie folgt angepasst.</p> <p>1. <b>9110 Hainsimsen-Buchenwälder</b>, mit ihren charakteristischen Arten als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis -frischen Standorten, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, <b>standortgerechten</b> lebensraumtypischen Baumarten, [...]</p> <p>2. <b>9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche</b>, mit ihren charakteristischen Arten als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen Standorten, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, <b>standortgerechten autochthonen lebensraumtypischen</b> Baumarten, [...]</p>	<p><b>tlw. Annahme</b></p>
	<p><u>§ 2 (4) Nr. 2a</u>            Wir bitten um Erläuterung, wie das Erhaltungsziel zum Raufußkauz „ohne weitere Zerschneidung durch Straßen und Wege“ zu verstehen ist. Nach Auffassung der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) dürfen darunter keine Rückewege fallen.</p>	<p>In § 3 Abs. 2 Satz 2 NSG-VO und der Begründung wird bereits klargestellt, dass Waldschneisen und Rückelinien keine Wege im Sinne der Verordnung sind.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
	<p><u>§ 3 (1)</u>            Der § 23 (2) Satz 1 BNatSchG wurde im Verordnungsentwurf unvollständig zitiert. Dies hätte ein absolutes Veränderungsverbot ohne Ausnahmemöglichkeiten zur Folge. Daher sollte „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ ergänzt werden.</p>	<p>Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten Handlungen „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ untersagt. Die vorliegende Schutzgebietsverordnung stellt die gemäß BNatSchG geforderte nähere Bestimmung dar, so dass „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ in der Verordnung selbst entfällt. Die Verordnung konkretisiert die erfor-</p>	<p><b>Ablehnung</b></p>



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
		derlichen Verbote im Hinblick auf das Schutzgebiet und regelt die von den Verboten freigestellten Handlungen oder Nutzungen.	
	<p><u>§ 3 (1) Nr. 1</u> Da der jagdliche Einsatz von Hunden für eine ordnungsgemäße Jagdausübung zwingend erforderlich ist, sollte der Leinenzwang in § 3 (1) Nr.1 wie folgt umformuliert werden: „Es ist verboten, Hunde mit Ausnahme des notwendigen jagdlichen Einsatzes frei laufen zu lassen.“ Alternativ wäre auch eine entsprechende Aussage in den Erläuterungen möglich, oder der Leinenzwang könnte unter § 4 (6) im Rahmen der Jagdausübung ausdrücklich freigestellt werden.</p>	<p>Die Begründung zu Verordnung wird wie folgt ergänzt: Das Mitführen von Hunden ist bei der ordnungsgemäßen Jagd nach § 4 Abs. 6 NSG-VO freigestellt.</p>	Annahme
	<p><u>§ 3 (1) Nr. 5</u> Wir bitten um die Freistellung der NLF-eigenen Veranstaltungen (z.B. Umweltbildung des Waldpädagogikzentrums, Exkursionen o.ä.) von der Zustimmungspflicht durch den Landkreis. Weiterhin bitten wir um den Hinweis, dass organisierte Veranstaltungen (insbesondere kommerzielle) nach wie vor die Zustimmung/Gestattung der NLF als Eigentümer benötigen.</p>	<p>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2.e) NSG-VO ist das Betreten zur Information und Bildung durch die Nds. Landesforsten unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.</p> <p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt: Die Nutzung von Flächen im Rahmen einer zustimmungspflichtigen Veranstaltung Dritter ist nur bei Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Belangen (FFH-Verträglichkeit, Schutzzweck des NSG) möglich und Bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO). Eine entsprechende naturschutzrechtliche Zustimmung ersetzt keine privatrechtliche Betretungsgenehmigung des Eigentümers. Darauf wird in der Zustimmung hingewiesen.</p>	Teilw. Annahme
	<p><u>§ 3 (1) Nr. 8</u> Dieses allgemeine Verbot geht über die Erfordernisse der regelnden Erlasse hinaus und sollte wie folgt spezifiziert werden: <i>Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechend der Beschränkungen des Unterschutzstellungs-</i></p>	<p>Die entsprechende Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf den Waldflächen, die keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp darstellen oder kein Naturwald sind, findet sich in § 4 Abs. 3</p>	Annahme



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
	<i>erlassenes bleibt vom Verbot des Anbaus nicht LRT-typischer Baumarten unberührt.</i>	Nr. 5 NSG-VO. Zu Klarstellung der Auslegung dieser Beschränkung wird die Begründung wie folgt ergänzt: § 3 Abs. 1 Nr. 8 verbietet das Ausbringen von Pflanzen und Tieren, insbesondere von solchen Arten, die als nicht heimisch, gebietsfremd oder invasiv gelten. Sofern im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft jedoch nicht heimische oder gebietsfremde Baumarten, die nicht invasiv oder potenziell invasiv sind, ausgebracht werden, ist dies nach § 4 Abs. 3 NSG-VO auf den Waldflächen, die keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp darstellen oder kein Naturwald sind, freigestellt. Es wird auf die „Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz verwiesen.	
	<u>§ 3 (1) Nr. 9</u> Hierbei kann es sich nur um Maßnahmen zur <u>dauerhaften</u> Veränderung des Wasserhaushalts handeln. Temporäre Maßnahmen im Zuge der Kulturvorbereitung und –sicherung stellen keine Änderung des Wasserhaushalts dar. Gleiches gilt für die Unterhaltung von Wegeseitengräben. Ein entsprechender Hinweis sollte in der Begründung ergänzt werden.	Die Begründung wird wie folgt ergänzt. Temporäre Entwässerungsmaßnahmen im Zuge der Kulturvorbereitung und –sicherung sind davon freigestellt, sofern diese im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 4 Abs. 3 und 4 NSG-VO erfolgen. Die Unterhaltung von Wegeseitengräben ist als Bestandteil der Wegeunterhaltung freigestellt.	Annahme
	<u>§ 3 (2)</u> Aus Eigentümersicht ist ein striktes Wegegebot nicht nötig. Die Aufweichung könnte die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöhen, da das NSG sehr ortsnah zu Unterlüß liegt. Der Schutzzweck wird aus unserer Sicht durch die Öffnung für Erholung nicht beeinträchtigt. Lediglich der Schwarzstorch könnte durch Störungen beeinträchtigt werden. Er ist derzeit jedoch nicht im Gebiet als Brutvogel vorhanden und die Habitatstrukturen lassen eine Ansiedlung wenig wahrscheinlich er-	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.  Die Begründung wird wie folgt ergänzt: Das Wegegebot ist zentraler Bestandteil des Naturschutzgebietes, um abseits der vorhandenen Wegestörungsarme Bereiche für die schutzwürdigen und schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten des Ge-	Ablehnung  Annahme der Ergänzung



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
	scheinen. Wir schlagen daher eine Änderung des VO-Textes vor: „Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG dürfen die Wälder im Gebiet zum Zwecke der Erholung (nicht der Naturwald „Lüßberg“) auch außerhalb der Wege begangen werden.“	<p>bietet zu sichern. Hierunter fällt der besonders störungsempfindliche Schwarzstorch, der derzeit im Gebiet nicht brütet, aber gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 NSG-VO wertbestimmend ist, aber z.B. auch der Raufußkauz (§ 2 Abs. 4 Nr. 2.a) NSG-VO). Das Erfordernis des Wegegebotes ergibt sich somit aus dem Schutzzweck.</p> <p>Das Wegegebot ist auch nicht unverhältnismäßig, da durch die gute Wegeerschließung das Gebiet weiterhin nutzbar für Erholungssuchende bleibt und im direkten Umfeld in großem Umfang Wälder ohne ein Wegegebot vorhanden sind.</p>	
	<p><u>§ 3 (3)</u></p> <p>1. Die Pufferzone von 300 m um den Naturwald, in der keine aktive Einbringung und Förderung von invasiven/potenziell invasiven Arten stattfinden darf, stellt einen Umgebungsschutz dar, da die Pufferzone auch Flächen außerhalb des NSG betrifft. Sie geht über die Forderung der Erlasse deutlich hinaus. Laut der Antwort der Landesregierung auf die Landtagsanfrage vom 29.07. 2016 sind solche optionalen Bereiche der Muster-Verordnung mit dem Eigentümer abzustimmen. Dies ist im Vorfeld nicht passiert.</p> <p>2. Der Naturwald Lüßberg besteht seit 1974. Dies bedeutet, dass seit 43 Jahren auf den Flächen keine Nutzung oder Bewirtschaftung mehr stattfindet, da die Entwicklung natürlicher Dynamiken oberstes Ziel der Naturwälder ist. Sie sind schon lange über den LÖWE-Erlass gesichert. Die Titulierung der Fläche als Prozessschutz ist daher keine neue Ausweisung von Nutzungsverzichten, sondern stellt lediglich ein neues Prädikat für den Naturwald dar, der durch die NLF-eigene Kategorie „Prozessschutz“ Teil der NWE-Kulisse geworden ist. Der Text der VO-Begründung (S. 3 Mitte) lässt jedoch einen ganz anderen Eindruck – nämlich den, dass der Nutzungsverzicht erst jetzt ausgesprochen wird – entstehen.</p> <p>3. Trotz der unmittelbaren Angrenzung an Douglasienbeständen ist in den letzten 43 (!) Jahren keinerlei Vorkommen von Douglasiennaturverjüngung im Naturwald zu beobachten. Die Erforderlichkeit der Einführung einer Pufferzone,</p>	<p>Die Pufferzone wird vor dem Hintergrund der nachvollziehbaren Darlegung der Nds. Landesforsten aus der NSG-VO einschließlich der maßgeblichen Karte sowie der Begründung ersatzlos gestrichen.</p> <p>Zudem wird die Begründung wie folgt geändert: Im NSG liegt <del>das</del> der vom Nds. Landwirtschaftsministerium auf Flächen der Nds. Landesforsten ausgewiesene rund 29 ha große Naturwaldreservat „Lüßberg“ (Ausweisung 1974, Erweiterung 1996).</p> <p>[...] Da es Ziel ist, den Naturwald als dauerhaft ungenutzte Waldfläche der natürlichen Waldentwicklung zu überlassen, was auch pflegende Eingriffe wie <del>das Beseitigen von invasiven und potenziell invasiven Baumarten ausschließen soll</del>, ist eine Pufferzone von 300 m um den Naturwald erforderlich, in der die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten (einschließlich der Douglasie) <del>verboten ist. Diese Pufferzone ist in</del></p>	Annahme



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
	<p>um die Ausbreitung der Douglasie oder anderer Baumarten in den Naturwald hinein zu verhindern, wird auf Grund dieser langjährigen Erfahrung ganz klar widerlegt.</p> <p>4. Roteiche und Douglasie sind aufgrund ihrer Verjüngungsökologie, ihres Ausbreitungspotenzials und ihrer waldbaulichen Kontrollierbarkeit gemäß § 7 BNatSchG nicht als invasiv anzusehen (Vor et al. 2015). In einem gemeinsamen Positionspapier des DVFFA und des BfN (2016) betonen diese Institutionen, dass lediglich auf bestimmten Sonderstandorten, wie beispielsweise Blockmeeren und trocken-warmen bodensauren Berglandstandorten die Douglasie grundsätzlich nicht angebaut werden sollte. Derartige standörtliche Bedingungen liegen hier jedoch nicht vor. Auch werden diese Baumarten nicht in der Unionsliste invasiver Arten geführt. Daher ist die Behauptung, dass Douglasie und Roteiche invasive Arten darstellen, nicht sachgerecht. Demzufolge sind entsprechende Anbauverbote in der Schutzgebietsverordnung zu löschen.</p> <p>Auf Grund dieser Argumente sollte § 3 (3) Satz 2 ersatzlos gestrichen werden. Aber auch Satz 1 kann gestrichen werden, weil die Regelungen in § 4 (3 und 4) keine Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Naturwald enthalten. Forstliche Nutzung/Bewirtschaftung ist dort damit sowieso verboten.</p>	<p><del>der maßgeblichen Karte (Anlage 2 der Verordnung) dargestellt und umfasst auch Flächen außerhalb des Schutzgebietes. Es handelt sich ausschließlich um Flächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten.</del></p>	
	<p><u>§ 4 (2) Nr. 3</u> Siehe Hinweis zu § 3 (1) Nr. 5</p>	<p>Die Nutzung von Flächen im Rahmen einer zustimmungspflichtigen Veranstaltung Dritter ist nur bei Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Belangen (FFH-Verträglichkeit, Schutzzweck des NSG) möglich und Bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO). Eine entsprechende naturschutzrechtliche Zustimmung ersetzt keine privatrechtliche Betretungsgenehmigung des Eigentümers. Darauf wird in der Zustimmung hingewiesen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
	<p><u>§ 4 (2) Nr. 8</u> Diese Auflage ist nicht nachvollziehbar. Es fehlt eine entsprechende Begründung, warum hierfür eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich ist. Maßnahmen der NLF zur Bekämpfung der spätblühenden Traubenkirsche bedür-</p>	<p>Die NLF benötigt keine vorherige Zustimmung. Zu Klarstellung der Auslegung dieser Beschränkung wird die Begründung wie folgt ergänzt:</p>	<p><b>Ablehnung</b></p>



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
	fen beispielsweise aus unserer Sicht keiner vorherigen Zustimmung. Hier könnte Verwaltungsaufwand vermieden werden.	Nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 NSG-VO ist die Beseitigung von invasiven und / oder gebietsfremden Arten durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte freigestellt. Somit ist keine Zustimmung erforderlich, wenn die NLF oder von ihr Beauftragte tätig werden. Die Zustimmungspflicht für „Andere“ stellt sicher, dass bei etwaigen Dritten, die gegen invasive Arten vorgehen wollen, eine Prüfung erfolgt, ob und wie die Maßnahme erfolgen soll. Zudem werden in der Zustimmung weitere Vorgaben gemacht – wie beispielsweise zum Betreten und zur Abstimmung mit dem Eigentümer.	Annahme der Ergänzung
	<u>§ 4 (3)</u> Diese Regeln gleichen denen für LRT-Flächen aus dem Unterschutzstellungserlass. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Beschränkungen, die zum Schutz von LRT-Flächen für nötig erachtet werden, auch auf nicht-LRT-Flächen gelten sollen. Laut Unterschutzstellungserlass sind Regelungen, die über dessen Inhalte hinausgehen, ausführlich zu begründen. Die Aussage in der Begründung, dass Rot-eiche und Douglasie zum Schutz des FFH-Gebiets vor Beeinträchtigungen nicht eingebracht und gefördert werden dürfen, trifft hier nicht zu. Wie unter § 3 (3) erläutert, führen diese Arten im FFH-Gebiet Lünsholz nicht zu Beeinträchtigungen.	Als rechtliche Grundlage genügt § 23 BNatSchG i. V. m. § 2 NSG-VO. Zum Schutz der Lebensräume und des allgemeinen Zustandes des NSG können auch Maßnahmen auf Flächen, die keinen Lebensraumtyp darstellen, angeordnet werden. Die Ausübung der Forstwirtschaft ist nicht generell privilegiert. Deshalb können in bewaldeten Naturschutzgebieten z. B. die Baumartenwahl vorgeschrieben oder eingeschränkt (vgl. BVerwG, U. vom 05.02.2009, NuR 2010, S. 233), Kahlhiebs untersagt und der Holzeinschlag sowie die Bewirtschaftungsweise (z. B. Plenterbetrieb; Belassen einer Mindestzahl von Altholzstämmen je ha) reguliert werden (siehe Agena in Blum/Agena, NAGBNatSchG, § 16 Rn. 85). Der Unterschutzstellungserlass (oder Sicherungserlass – „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015) ist nach Nr. 1 ausdrücklich	Annahme



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
		<p>nur auf Waldflächen mit wertbestimmenden LRT oder Arten anzuwenden. Im Umkehrschluss trifft der Unterschutzstellungserlass keine Aussagen zu Waldflächen ohne wertbestimmende LRT oder Vorkommen von besonderen Arten in Natura 2000-Gebieten.</p> <p>Nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie ist der Landkreis verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten in den Schutzgebieten zu vermeiden. Dabei ist das FFH-Gebiet in seiner gesamten Abgrenzung zu betrachten und nicht nur die einzelnen LRT-Flächen separat. Die Regelungen dienen im Wesentlichen dem Erhalt der vorhandenen naturschutzfachlichen Qualitäten und sichern somit das in der FFH-RL vorgesehene Entwicklungspotenzial.</p> <p>Zu Klarstellung der Auslegung dieser Beschränkung wird die Begründung wie folgt ergänzt: § 3 Abs. 1 Nr. 8 verbietet das Ausbringen von Pflanzen und Tieren, insbesondere von solchen Arten, die als nichtheimisch, gebietsfremd oder invasiv gelten. Sofern im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft jedoch nichtheimische oder gebietsfremde Baumarten, die nicht invasiv oder potenziell invasiv sind, ausgebracht werden, ist dies nach § 4 Abs. 3 NSG-VO auf den Waldflächen, die keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp darstellen oder kein Naturwald sind, freigestellt. Es wird auf die „Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz verwiesen.</p>	



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
	<p><u>Begründung zu § 4 (3)</u> Sowohl gemäß des Unterschutzstellungserlasses als auch im Verordnungstext ist die „<b>ordnungsgemäße Forstwirtschaft</b>“ freigestellt. Daher ist die Formulierung in der Begründung, dass „die <b>forstwirtschaftliche Bodennutzung</b> nach den Vorgaben des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde freigestellt ist“, nicht korrekt (S. 3 unten). Auf S. 4 der Begründung wird dann korrekterweise die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft angesprochen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird wie folgt angepasst:</p> <p>Freigestellt sind außerdem Maßnahmen und Handlungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und die <del>forstwirtschaftliche Bodennutzung</del> <b>ordnungsgemäße Forstwirtschaft</b> nach den Vorgaben des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde.</p>	<p><b>Annahme</b></p>
	<p><u>§ 4 (4)</u> Wir halten eine Klarstellung für erforderlich, dass für die festgelegten Totholz- und Habitatbaumanteile auch der Anteil des Naturwaldes auf die entsprechenden LRT angerechnet wird. Dazu sollte in § 4 (4) als letzter Satz ergänzt werden: „<i>Die in der maßgeblichen Karte dargestellte Naturwaldfläche ist anzurechnen.</i>“</p> <p>Um Zweifel auszuschließen, sollte außerdem auf die Habitatbaumdefinition der NLF verwiesen werden.</p>	<p>Der Unterschutzstellungserlass sieht einen Altholz-, Totholz- und Habitatbaumanteil auf Lebensraumtypenflächen vor. Die Intention des Unterschutzstellungserlasses ist somit der Erhalt der Wertigkeit der einzelnen Flächen (Polygone). Eine Anrechnung des Naturwaldes auf andere Bereiche ist daher nicht zielführend und auch nicht mit dem Unterschutzstellungserlass und dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar. Die Konzentration der Habitatbaum-, Totholz- und Altholzanteile hätte zwangsläufig zur Folge, dass sich einzelne bis zahlreiche Flächen (Polygone) verschlechtern würden, da die Struktur verloren ginge. Dies ist nicht mit dem Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie i. V. m. § 33 Abs. 1 BNatSchG vereinbar.</p> <p>Eine ausreichende Definition für einen „Habitatbaum“ ergibt sich zweifelsfrei aus dem Unterschutzstellungserlass. Danach sind Habitatbäume lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als</p>	<p><b>Ablehnung</b></p>





ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
		einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.	
	<p><u>§ 4 (4) Nr. 1a)</u> Im NFA Unterlüß streben wir die Verjüngung von Eichenbeständen über Naturverjüngung an. Dies erfolgt über lockere Schirmstellung des Altbestandes zum Zeitpunkt einer Eichelmast. Diese Flächen sind i.d.R. größer als 0,5 ha, es verbleibt aber immer ein Altholzanteil auf der Fläche. Daher schlagen wir folgende Formulierung von § 4 (4) Nr. 1.a. S 2. Satz vor: „...;zu Zwecken der Verjüngung der Eiche ist die Schaffung zusammenhängender Blößen bis 0,5 ha sowie eine lockere Schirmstellung zur Einleitung von Eichen-Naturverjüngung mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde möglich.“</p> <p>Bei Rückfragen zu dieser Thematik stehen wir jederzeit für einen Ortstermin zur Verfügung, in dessen Rahmen wir unser Vorgehen bei Eichennaturverjüngung anhand von Beispielen im Forstamtsbereich erläutern können.</p>	<p>Die Verordnung wird in § 4 (4) Nr. 1a) entsprechend angepasst.</p> <p>a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; zu Zwecken der Verjüngung der Eiche ist die Schaffung zusammenhängender Blößen bis 0,5 ha sowie eine lockere Schirmstellung zur Einleitung von Eichen-Naturverjüngung mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde möglich, [...]</p>	<b>Annahme</b>
	<p><u>§ 4 (4) Nr. 1b)</u> Die Berücksichtigung der Anregung zur Übernahme des bestehenden Gassennetzes wird ausdrücklich begrüßt.</p>	/	Kenntnisnahme
	<p><u>§ 4 (4) Nr. 2</u> Wir begrüßen, dass auf eine Abgrenzung der verschiedenen Erhaltungszustände (EHZ) der LRT in der Karte verzichtet wurde. Diese sind dem Bewirtschaftungsplan zu entnehmen und werden daher regelmäßig aktualisiert. Das entspricht der natürlichen Dynamik von Wäldern.</p>	In der Karte findet keine Darstellung der verschiedenen Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen statt, weil der Erhaltungszustand „A – hervorragende Ausprägung“ außerhalb des Naturwaldes nicht vorkommt.	Kenntnisnahme
	<p><u>§ 4 (4) Nr. 2.bb) i.V.m. der Begründung</u> Grundsätzlich ist die in der Begründung beschriebene Auslegung (anteilige Berechnung von Habitatbäumen [HB]) zu begrüßen. Da die NLF die Anforderungen an die HB in HB-Fläche umsetzen (3 HB werden durch 5 % HB-Fläche umgesetzt</p>	Die Regelungen § 4 Abs. 4 Nr. 2 a) bb) NSG-VO ergeben sich aus dem maßgeblichen Walderlass. § 4 Abs. 5 NSG-VO bestimmt, dass abweichend von den Bestimmungen des Abs. 4 Maßnahmen zulässig	Kenntnisnahme



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
	bzw. 6 HB durch 10% HB-Fläche), passt die Begründung nicht für die Flächen der NLF.	sind, wenn diese in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt sind, dem der Landkreis als Naturschutzbehörde zugestimmt hat. Der Ordnungsgeber ermöglicht hier bewusst, den Bewirtschaftungsplan zu nutzen, um Regelungen zur Forstwirtschaft abweichend von § 4 Abs. 4 NSG-VO zu treffen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Darunter würde auch die Umsetzung über Habitatbäumfläche fallen.	
	<p><u>§ 4 (5)</u> Dieser Passus kann dahingehend missverstanden werden, dass die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß Absatz 3 und 4 nur dann freigestellt ist, wenn ein Bewirtschaftungsplan (BWP) vorliegt, dem die Naturschutzbehörde zugestimmt hat. Liegt diese Zustimmung (noch) nicht vor, ist die Forstwirtschaft nicht freigestellt. Gemäß Unterschutzstellungserlass gilt die gewählte Formulierung aber ausschließlich für die Regelungen, die einem Zustimmungsvorbehalt bzw. einer Anzeigepflicht unterliegen. Sofern diese Regelungen im BWP dargestellt sind und die UNB diesem Plan zugestimmt hat, sind keine weiteren einzelfallabhängigen Zustimmungen notwendig. Wir bitten um entsprechende Klarstellung. Entsprechend gilt dies auch für § 7 (1) sowie die Begründung S. 5, 2. Absatz.</p>	<p>§ 4 Abs. 5 NSG-VO bestimmt, dass <u>abweichend</u> von den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 Maßnahmen zulässig sind, wenn diese in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt sind, dem der Landkreis als Naturschutzbehörde zugestimmt hat. Werden die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 beachtet, ist dementsprechend ein Bewirtschaftungsplan nicht erforderlich. Der Ordnungsgeber ermöglicht hier bewusst, den Bewirtschaftungsplan zu nutzen, um Regelungen zur Forstwirtschaft abweichend von § 4 Abs. 3 und 4 NSG-VO zu treffen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Damit geht die Verordnung über den Unterschutzstellungserlass hinaus.  Die Begründung wird zur Klarstellung wie folgt angepasst: <u>Werden die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 beachtet, ist dementsprechend ein Bewirtschaftungsplan nicht erforderlich.</u></p>	<b>Teilw. Annahme</b>
	<p><u>§ 7 (1)</u> Wir bitten um Streichung des Wortes „vorrangig“.</p>	Um den systematischen Bezug zu § 7 Abs. 2 NSG-VO zu gewährleisten, wird das Wort „vorrangig“ nicht gestrichen.	<b>Ablehnung</b>



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
	<p>§ 8 (2) Es muss heißen „Die in § 7 Abs. 1-3 dieser Verordnung ...“.</p>	§ 8 Abs. 2 der Verordnung wird wie folgt angepasst: „Die in § 7 Abs. 1 <b>3 und 4 bis 3</b> dieser Verordnung [...]“.	<b>Annahme</b>
	<p><u>Zur „Maßgeblichen Karte“:</u> In der Legende wird der Begriff „Naturwaldreservat“ verwendet. Das ist ein überholter Begriff, der innerhalb der NLF nicht mehr verwendet wird. Wir bitten, nur noch den Begriff „Naturwald“ zu verwenden. Dies gilt ggf. auch für die Verordnung und die Begründung.</p>	Die Verordnung einschließlich der maßgeblichen Karte sowie die Begründung werden entsprechend angepasst.	<b>Annahme</b>
<b>3.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>		
3.1.	<p><b>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</b> Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.</p>	/	Kenntnisnahme
3.2.	<p><b>DB Energie GmbH</b> Unsere planfestgestellte 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 459 Lehrte - Uelzen verläuft außerhalb der markierten Fläche. Wir haben somit auch keine weiteren Anmerkungen zu machen.</p>	/	Kenntnisnahme
3.3.	<p><b>Osthannoversche Eisenbahnen AG</b> Die uns mit Schreiben vom 23.06.2017 übersandten Unterlagen zur o.g. Maßnahme haben wir aus eisenbahntechnischer Sicht geprüft. Die Belange der Osthannoversche Eisenbahnen AG werden durch dieses Vorhaben nicht berührt. Unsererseits bestehen keine Bedenken.</p>	/	Kenntnisnahme
3.4.	<p><b>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</b> Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p>	Derzeit sind keine Maßnahmen im geplanten NSG „Lünsholz“ konkret geplant bzw. kurz vor der Umsetzung. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 NSG-VO sind die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen freigestellt. Eine Instandset-	Kenntnisnahme



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
	<p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die exakte Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Standort Steimbke Am Koppelberg 40 31634 Steimbke Tel.: 05026 / 81-0</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. <b>Auflagen:</b> Aus Sicherheitsgründen ist zu gewährleisten, dass der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels sowie die Stationen zur Durchführung von Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit auch mit Baufahrzeugen uneingeschränkt zugänglich sind. Außerdem ist der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels von Bäumen und Sträuchern dauerhaft freizuhalten. Um einen sicheren Leitungsbetrieb gewährleisten zu können, sind wir verpflichtet, im Schutzstreifen natürlich wachsende Bäume und Sträucher (Aufschlag) im Rahmen der Leitungstrassenpflege zu entfernen. Daher sind die mit der ordnungsgemäßen Überwachung, Unterhaltung und Gewährleistung der technischen Sicherheit der Erdgastransportleitung zusammenhängenden Maßnahmen gemäß Ihrer Satzung von den Verboten auszunehmen. Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer 0 44 47 / 809-547, im Störfall außerhalb der Dienstzeit bitte an die Leitzentrale 0 44 47 / 809-0.</p> <p><b>Kosten:</b> Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Auf-</p>	<p>zung ist dem Landkreis Celle bzw. dem Landkreis Uelzen mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahmen anzuzeigen.</p>	



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag																
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss															
	<p>wendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. <b>Aktuell betroffene Anlagen:</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th> <th>Durchmesser in mm</th> <th>Schutzstreifen in m</th> <th>Begleitkabel</th> <th>Bestandsplan Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ETL 0062.000 Bahnsen - Unterlüß</td> <td>450</td> <td>8,00</td> <td>ja</td> <td>BP 13, BP 14, BP 15, BP 16, BP 17</td> </tr> <tr> <td>ETL 0129.100.200 T-Abs. Frielingen - Gústau</td> <td>1200</td> <td>10,00</td> <td>ja</td> <td>BP 101, BP 102, BP 104, BP 105</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.</p>	Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0062.000 Bahnsen - Unterlüß	450	8,00	ja	BP 13, BP 14, BP 15, BP 16, BP 17	ETL 0129.100.200 T-Abs. Frielingen - Gústau	1200	10,00	ja	BP 101, BP 102, BP 104, BP 105		
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.														
ETL 0062.000 Bahnsen - Unterlüß	450	8,00	ja	BP 13, BP 14, BP 15, BP 16, BP 17														
ETL 0129.100.200 T-Abs. Frielingen - Gústau	1200	10,00	ja	BP 101, BP 102, BP 104, BP 105														
3.5.	<p><b>DEA Deutsche Erdoel AG</b></p> <p>Es werden kein DEA-Belange berührt.</p>	/	Kenntnisnahme															
3.6.	<p><b>Zweckverband Abfallwirtschaft Celle</b></p> <p>Aus der Sicht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle bestehen keine Bedenken. Dem Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle sind in dem betreffenden Planungsbereich nach jetzigen Erkenntnissen keine Altablagerungen bekannt. Auskünfte über Altstandorte, Rüstungsaltposten und flächige, schädliche Bodenveränderungen erteilt der Landkreis Celle.</p>	/	Kenntnisnahme															
3.7.	<p><b>TenneT TSO GmbH</b></p> <p>Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p>	/	Kenntnisnahme															
3.8.	<p><b>Handwerkskammer</b></p> <p>Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.</p>	/	Kenntnisnahme															



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
3.9.	<b>Wesernetz Bremen GmbH</b> In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 23.06.2017 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens der Wesernetz Bremen GmbH grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Nach vorliegendem Planwerk befinden sich in der von Ihnen dargestellten Fläche keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der Wesernetz Bremen GmbH.	/	Kenntnisnahme
3.10.	<b>EWE NETZ GmbH</b> Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <a href="https://www.ewenet2.de/geschaeftskunden/service/leitunqspLaene-abrufen">https://www.ewenet2.de/geschaeftskunden/service/leitunqspLaene-abrufen</a> . Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.	Derzeit sind keine Maßnahmen im geplanten NSG „Lünsholz“ konkret geplant bzw. kurz vor der Umsetzung. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 NSG-VO sind die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen freigestellt. Eine Instandsetzung ist dem Landkreis Celle bzw. dem Landkreis Uelzen mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahmen anzuzeigen.	Kenntnisnahme



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
3.11.	<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b></p> <p>Gegen die geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes „Lünsholz“ bestehen sowohl aus landwirtschaftlicher als auch aus forstwirtschaftlicher und fischereilicher Sicht keine Bedenken.</p>	/	Kenntnisnahme
3.12.	<p><b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	/	Kenntnisnahme
3.13.	<p><b>Avacon AG</b></p> <p>Der räumliche Geltungsbereich Ihrer Planung wird von folgenden Versorgungsanlagen unseres Unternehmens berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 110-kV-Leitung Bostel - Stadorf, Mast 88 - 94</li> <li>- FM-Kabel Bostel - Stadorf</li> </ul> <p>Bei Beachtung der folgenden Stellungnahme besteht von unserer Seite gegen die Planung keine Bedenken.</p> <p>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 110-kV-Leitung beträgt max. 50,0 m, d.h. jeweils 25,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.</p> <p>Um betrieblich notwendige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ausführen zu können, muss uns jederzeit der ungehinderte Zugang, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen, Bagger oder Kran, zu unserer Hochspannungsfreileitung möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen und das Betreten des räumlichen Geltungsbereiches durch uns oder von uns beauftragten Personen.</p> <p>Zweige und Äste, die den Leiterseilen entgegen wachsen, werden nach vorheriger Ankündigung, in der jeweiligen Hiebperiode zurückgeschnitten, um die Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341-1 weiterhin gewährleisten und somit eventuelle Personen- und Sachschäden ausschließen zu können.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie, innerhalb des Leitungsbereiches keine hochwüchsigen</p>	<p>Derzeit sind keine Maßnahmen im geplanten NSG „Lünsholz“ konkret geplant bzw. kurz vor der Umsetzung.</p> <p>Nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 NSG-VO sind die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen freigestellt. Eine Instandsetzung ist dem Landkreis Celle bzw. dem Landkreis Uelzen mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahmen anzuzeigen.</p>	Kenntnisnahme



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
	<p>Bäume anzupflanzen, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Aufwuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Bei Anpflanzungen an der Schutzbereichsgrenze ist darauf zu achten, dass der zu erwartende Kronendurchmesser eines Baumes nicht in den Schutzbereich der Leitung hineinwächst, da es sonst zu einem Kontakt mit der Leitung kommen kann.</p> <p>Für unser FM-Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,0 m, d.h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachse.</p> <p>Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines von uns beauftragten Baukontrolleurs ausgeführt werden. Ferner dürfen im Schutzbereich unserer Erdkabelverbindung keine Anpflanzungen vorgenommen werden.</p> <p>Zu Ihrer Information haben wir dem Schreiben unseren Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 beigefügt, aus dem Sie den Verlauf unserer Versorgungsanlage entnehmen können.</p>		
3.14.	<p><b>SVO Holding GmbH / Celle-Uelzen Netz GmbH</b> (Hinweis: Angeschrieben wurde die SVO Holding GmbH, geantwortet hat die Celle-Uelzen Netz GmbH als Unternehmen der SVO)</p> <p>Zur o.g. Planung bestehen seitens der Celle-Uelzen Netz GmbH grundsätzlich keine Bedenken.</p>	/	Kenntnisnahme
3.15.	<p><b>Enercity Netz</b></p> <p>Wir haben gegen die Ausweisung keine Bedenken.</p>	/	Kenntnisnahme





ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
<b>4.</b>	<b>Anerkannte Naturschutzvereinigungen</b>		
4.1.	<b>Arbeitsgemeinschaft Umwelt- und Naturschutz Celle e. V.</b> (für BUND – Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland – Landesverband Niedersachsen; für NHB - Niedersächsischer Heimatbund e. V.; für LBU - Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen; für DGWV - Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.) Indem wir uns für die Beteiligung bedanken, geben wir hiermit für den BUND, NHB, DGWV und LBU folgende Stellungnahme ab:		
	1. Grundsätzlich stellen wir die Erwartung voran, dass das Land als Eigentümer des weniger als 2 km <sup>2</sup> großen Schutzgebietes inmitten einer vielfach so großen, ihm ebenfalls gehörigen Waldfläche die hier gegebene Chance nutzt, um seine ihm andernorts oft genug misslingende Naturschutzaufgabe optimal umzusetzen.	/	Kenntnisnahme
	2. Dazu gehört namentlich, der Verzicht auf alle kleinlich wirkenden Zugeständnisse, Ausnahmen und Befreiungen im Interesse herkömmlicher Nutzungen, wie sie als Tribut an Zivilisation und vielfältige private Nutzungen heute zum gängigen Regelungsalltag gehören.	Die Naturschutzgebietsverordnung enthält die auf den Schutzzweck ausgerichteten Verbote und Freistellung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.	Kenntnisnahme
	3. Nicht nur geographisch, sondern vor allen Dingen mit dem Gewicht des Schutzgutes steht im Zentrum der historisch alte Buchenwald, den es kompromisslos zu erhalten und zu entwickeln gilt. - Hatte der im Zuge moderner Waldbewirtschaftung außerordentlich selten gewordene Naturwald wegen seiner besonderen Wertigkeit vor etwa 20 Jahren in der Fachliteratur Schlagzeilen gemacht, ist es bald wieder still um ihn geworden. Uns ist nicht bekannt, dass es sich die Landesfortverwaltung oder die Landesnaturschutzverwaltung zum besonderen Anliegen gemacht hätte, historisch alte Wälder - etwa durch gezielte Programme - zu fördern. Dazu hätte gerade im Flachland besonderer Anlass bestanden, weil sie hier ganz rar geworden sind.	/	Kenntnisnahme
	4. Das fordert einen besonders sensiblen Umgang mit dem historisch alten Lünsholz heraus. Räumlich begrenzt darauf bitten wir über den Verbotskatalog des § 3	Ein totales Nutzungs- und Betretungsverbot unter Streichung aller Freistellungen und Befreiungen ent-	Ablehnung



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
	hinaus um ein totales Nutzungs- und Betretungsverbot unter Streichung aller Freistellungen und Befreiungen. Zulässig sollten nur behördliche oder behördlich angeordnete Kontrollen und Untersuchungen im Sinne der Zielerreichung sein. Vorhandene Wege sollten nicht gepflegt und unterhalten, sondern der überwuchernden Vergessenheit überantwortet werden.	spricht nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, weil es in Bezug auf den Schutzzweck nicht erforderlich ist. In Bezug auf den Schutzzweck „Alte bodensaure Eichenwälder“ (FFH-Lebensraumtyp 9190) würde ein entsprechendes Verbot sogar zum Verlust dieser besonders wertvollen Kulturwälder führen. In Bezug auf den Naturwald im Naturschutzgebiet ist der Nutzungs- und Bewirtschaftungsverzicht zugunsten des Prozessschutzes Schutzzweck.	
<b>5.</b>	<b>Interessenvertretung</b>		
5.1.	<b>Forstbetriebsgemeinschaft Celler Land</b> Vielen Dank für die Übersendung des VO-Entwurfes für das NSG „Lünsholz“. Da Privatwald weder direkt noch mittelbar betroffen ist, verzichten wir auf eine Stellungnahme.	/	Kenntnisnahme
5.2.	<b>Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Celle</b> Im Rahmen der Beteiligung der TöB haben wir Gelegenheit uns zu den Ausweisungen des NSG „Lünsholz“ und des NSG „Quell- und Durströmungsmoor mit Kleingewässern bei Dalle“ zu äußern. In beiden Fällen verzichten wir auf eine Stellungnahme.	/	Kenntnisnahme
<b>6.</b>	<b>Private Einwender</b>		
<b>7.</b>	<b>Übrige Einwendungen aus beteiligten Bereichen der Kreisverwaltung</b>		
7.1.	<b>Amt 10</b> Jagdrechtlich ist eine Stellungnahme nicht erforderlich.	/	Kenntnisnahme
7.2.	<b>Amt 60</b> <b>Abtl. Regionalplanung, Bauaufsicht</b> Bauaufsichtlich nicht relevant, keine Bedenken.	/	Kenntnisnahme



ID	Inhalt der Einwendung	Vorschlag	
		Erwiderung der Verwaltung	Beschluss
	Regionalplanung keine Anregungen.		
7.3.	<b>Amt 66 Abtl. Straßen</b> Die Abteilung Straßen ist nicht betroffen.	/	Kenntnisnahme
	<b>Amt 66 Abtl. Natur- und Landschaftsschutz und Waldbehörde</b> Es bestehen keine Bedenken.	/	Kenntnisnahme